

Interpellation

3064 Contini, Biel (GB)

Weitere Unterschriften: 5

Eingereicht am: 20.04.2005

Wann hebt der Regierungsrat die illegale Nothilfeverordnung auf?

Die Regierung hat eine Verordnung über die Gewährung der Nothilfe bei Ausschluss aus der Asylfürsorge (Nothilfeverordnung, NHV) (BSG 866.13) erlassen. In Artikel 7 dieser Verordnung hat er ausdrücklich verankert, dass die Nothilfe in einigen Fällen gestrichen werden kann.

Das Verwaltungsgericht hat in seinem Entscheid vom 15. November 2004 festgestellt, dass die Regierung über keine gesetzgeberischen Befugnisse verfügt, um eine solche Frage zu regeln, die Gegenstand eines formellen Gesetzes durch den Grossen Rat sein müsste (Erwägungen 4.4 und 4.5).

Das Verwaltungsgericht hat im Übrigen festgehalten, dass bei der Nothilfe Artikel 12 der Bundesverfassung eingehalten werden muss; dieser sieht vor, dass eine solche Hilfe nicht gekürzt werden darf, und zwar auch dann nicht, wenn die im Asylgesetz verankerte Mitwirkungspflicht verletzt wird. Dieser Grundsatz wurde auch durch das Bundesgericht in seinem Entscheid vom vergangenen 18. März bestätigt, dessen Begründung nun schriftlich vorliegt.

Obwohl die Rechtslage mehr als klar ist, ist die regierungsrätliche Verordnung, welche die Streichung der Nothilfe vorsieht und so ganz klar gegen die Verfassung verstösst, nach wie vor in Kraft und als solche auch in der kantonalen Gesetzessammlung, die im Internet abgefragt werden kann, veröffentlicht.

Die Regierung wird daher um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Teilt die Regierung die Ansicht des Verwaltungsgerichts, dass sie absolut nicht befugt gewesen sei, Nothilfe-Bestimmungen zu erlassen, die den Bestimmungen des kantonalen Sozialhilfegesetzes widersprechen? Wenn ja: Warum hat sie die Initiative zur Ausarbeitung dieser Verordnung ergriffen? Wenn nein, warum nicht?
2. Wurde die Nothilfe seit Vorliegen des Verwaltungsgerichtsurteils vom 15. November 2004 in bestimmten Fällen weiter gestrichen oder gekürzt oder ist die Regierung den Schlussfolgerungen des Verwaltungsgerichts gefolgt und hat die Nothilfe auch bei verweigerter Mitwirkung ausgerichtet? Wie rechtfertigt es die Regierung — falls sie die Nothilfe weiterhin streicht — dass sie einem Gerichtsurteil nicht nachkommt?
3. Hat die Regierung vor, diese Verordnung aufzuheben oder aber zumindest Artikel 7 der Verordnung zu ändern? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?
4. Hat die Regierung die Absicht, dem Grossen Rat entsprechende Gesetzesänderungen vorzulegen, damit die Frage der gemäss eidgenössischem Asylgesetz vorgesehenen Nothilfe bei Ausschluss aus der Asylfürsorge geregelt werden kann? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?

Antwort des Regierungsrats:

- a. Die Umsetzung des Entlastungsprogramms 04 des Bundes im Asylbereich musste innert kürzester Frist im Kanton umgesetzt werden, weshalb der Regierungsrat keinen Spielraum für die Einleitung einer Gesetzesrevision hatte. Gemäss den grundsätzlichen Bestimmungen des SHG wären die Gemeinden für die Erteilung der Nothilfe an Personen mit Nichteintretensentscheid zuständig gewesen. In Übereinstimmung mit dem Gemeindeverband und zahlreichen weiteren betroffenen Partnern zeigte sich aber bei den Vorbereitungsarbeiten, dass diese Aufgabe sinnvollerweise beim Kanton und zentral angesiedelt werden muss. Deshalb erliess der Regierungsrat vorerst die notwendigen Bestimmungen im Rahmen der Nothilfeverordnung (NHV; BSG 866.13), im Wissen und im Bekenntnis dazu, dass die Überführung ins ordentliche Recht unverzüglich an die Hand zu nehmen war. Die Polizei- und Militärdirektion hat deshalb den Auftrag eine entsprechende Gesetzesrevision vorzubereiten. Die notwendigen Massnahmen wurden eingeleitet.
- b. Seit dem Verwaltungsgerichtsentscheid vom 15. November 2004 wurde auf jedes Gesuch hin Nothilfe ausgerichtet. Eine Verweigerung oder Kürzung der Leistungen hat in keinem Fall mehr stattgefunden. Die nicht verfassungskonforme Bestimmung von Artikel 7 der Nothilfeverordnung ist somit formell noch in Kraft, wird aber seither nicht mehr angewendet.
- c. Die Änderung von Art. 7 der Nothilfeverordnung ist in Erarbeitung. Das Mitberichtsverfahren wurde bereits durchgeführt und der Regierungsrat wird noch im Herbst 2005 über die Revision der Verordnung entscheiden.
- d. Eine Gesetzesrevision wird dem grossen Rat selbstverständlich zu gegebener Zeit zum Entscheid vorgelegt. Der genaue Zeitplan der Gesetzesrevision liegt noch nicht vor.

An den Grossen Rat